



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



EDICT

Wie
es mit Genehmigung der
PRÆSIDENTEN,

Räthe,
und anderer

JUSTITZ - Bedienten

künftig gehalten werden soll, und daß sie alle,
wenn sie sich auch bey der

RECRUTEN - CASSE

gemeldet, zufoerdest allhier examiniret, und wann sie
unschuldig seyn, abgewiesen werden sollen.

De Dato Berlin, den 9. Decembris 1737.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof - Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabel.



Wir **Friderich** **Wilhelm**, von
Gottes Gnaden König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Dranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu

Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen, Herzog,
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wen-
den, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland, und Meurs, Graf zu Ho-
henzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg,
Lingen, Schwerrin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Radenstein, der
Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda, &c. &c.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir schon in Un-
serm allgemeinen Justiz-Reglement allergnädigst verordnet, daß Unsere
Justiz-Collegia und Gerichte mit lauter gelahrten und erfahrenen Be-
dienten besetzt werden sollen; Und aber die Erfahrung zeigt, daß bishe-
ro viele Justiz-Bediente sich eingeschlichen, welche die behörige Capacit-
tät nicht haben, mithin sowohl dem Collegio, als dem Lande, zur Last seyn.

So haben Wir, aus eigener Bewegung, allergnädigst resolviret,
daß künftig besser auf die Annehmung der Justiz-Bedienten acht ge-
geben, und dieselbe ohne vorhergehendes scharffes Examen, und dadurch,
wie auch durch solide Probe Relationes, erwiesene Geschicklichkeit, nicht
angenommen werden sollen.

Demnach ordnen und wollen Wir

§. 1. Daß künftig kein Präsesident, Director oder Vice-Director in
die Collegia gesetzt werden solle, von dessen Capacität, Wissenschaft,
und Erfahrung, Wir nicht völlig überzeugt seyn.

Wann also künftig jemand solche importante Stellen ambiren,
oder von Uns dazu benennet werden sollte, welcher nicht schon vorher
examiniret worden, und eine approbirte Probe-Relation abgelegt hat;
So soll es mit demselben, wie in dem folgenden §vo von denen Nähten
disponiret ist, gehalten werden.

§. 2. Welcher eine Stelle im Cammer-Gericht, in einer Regierung,
Hoff-Gericht, Consistorio, oder anderen Ober-Gericht, zu haben ver-
langt, muß sich zufoerst bey Unserm Hoff-Lager in Person einfin-
den, und sich 2. Tage hinter einander auf einem von denen hiesigen Col-
legiis, in Gegenwart aller Nähte, Advocaten, und anderer gelahrten
Leute, aus der Theoria Juris, und den dritten Tag aus der Proceß-
Ordnung derjenigen Provinz wo er sich zu etabliren gedencket, exa-
miniren lassen.

§. 3. Wann solches geschehen, und er darinn wohl bestanden, soll ihm
eine von denen schweresten Actis, entweder aus dem Cammer-Gericht,
dem Geheimten Justiz-Naht, Tribunal, Consistorio, oder dem Cri-
minal Collegio, zur Verfertigung einer Probe-Relation zugestellet
werden, weil Wir wollen, daß die Nähte nicht erst in denen Ober-
Collegiis lernen, sondern die Solidität und Erfahrung mitbringen
sollen, wobey er zugleich eine eigenhändige eybliche Versicherung bey-
legen

legen muß, daß er die Relation selbst gemacht, und sich keiner andern Hülffe oder Rähts dazu bedienet habe. Diese Relation soll hienächst dem Collegio verschlossen übergeben, und eben dieselbe Acta einem erfahrenen Räht zur Correlation hingegeben werden, so bald dieser damit fertig, soll der Competente in dem Collegio, woraus die Acta genommen seyn, in pleno Confessu seine Relation ablesen, Worauf der Correferente genau achtung geben, und die Fehler anmercken muß. Wann die Relation abgelesen, muß der Competente abtreten, und dann erstlich der Correferent, nachhero aber alle und jede Rähte, ihr Votum ohne einige Absicht und ohne Ansehen der Person, nach ihrer Pflicht, und bey dem Uns geleisteten Eyde, ad Protocollum geben, und solches an Unserm Geheimten Etats-Räht einfinden.

§. 4. Im Fall nun aus der Relation sich hervorthun solte, daß der Præfentatus nebst der Theoria auch ein Judicium practicum habe, und in denen Ober-Collegiis so fort gute und nützliche Dienste practiren könne, So soll derselbe Uns in Vorschlag gebracht werden.

Wenn aber aus der Relation erhellen solte, daß der Competente keine, oder nur geringe Erfahrung in Praxi habe, soll er angewiesen werden sich noch einige Zeit privatim in praxi zu üben, und sich alsdann weiter zu einer neuen Probe-Relation zu melden.

§. 5. Es soll mit denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten und Fiscalen, welche bey denen Ober-Collegiis recipiret werden wollen, so wohl ratione Examinis, als ratione der Probe-Relation, auf gleiche weise gehalten werden.

Jedoch sollen die Advocati, weil es bey ihnen, ausser der Wissenschaft, auf einen deutlichen Vortrag ankömmt, eine schwere Sache in pleno Confessu Collegii plaidiren, die Secretarii aber bey einer wichtigen Sache das Protocol führen, und einige Expeditiones zur Probe machen.

Wie dann auch die Clevische Richter allhier in Berlin erscheinen, und sich dem Examine und der Probe-Relation submitiren müssen, ehe der Vortrag an Uns geschehen kan.

§. 6. Weil aber billig ist daß denen Examinatoribus vor ihre Bemühung einige Erkänltigkeit gereicht werde, So soll der Competente, so bald er sich meldet, bey dem Collegio, wo er examiniret werden soll, 10 Thlr. deponiren, welche unter die Examinatores getheilet werden sollen.

§. 7. Die jenige Rähte, Nämliche Gerichts-Schreiber, Secretarii, Fiscalen und Advocaten, welche in Unserm Königreich Preussen employret werden, müssen sich daselbst bey dem Collegio, wo sie recipiret seyn wollen, oder wann die Charge ausser Königsberg ist, bey dem Collegio, welchen der dortige Geheimte Etats-Räht gut findet, examiniren lassen, die Probe-Relation ablegen, und daselbst plaidiren, und Protocol führen, wovon dann die Regierung weiter an Uns zu fernerer Verordnung, mit Beyfügung ihres Gutachtens, berichten muß, und sollen die Examinatores jeder 3. Thlr. zu nehmen befugt seyn.

§. 8. Was die übrige Justiz-Bedienungen in Unseren Provinziën betrifft, als Stadtrichter, Syndicos, Ambrs-Berwehser, item Advocaten und Fiscalen bey denen Unter-Gerichten; So sollen diejenige, welche eine solche Charge ambiren, an die Regierungen einer jeden Provinz

vint verwiesen, und es mit diesen eben so, wie vorhin §. 2. verordnet ist, gehalten, jedoch denen Examinatoribus jeden nur 2. Rthlr. gegeben werden, und wollen Wir hiernächst auf einlaufenden Bericht fernere Verordnung ergehen lassen.

§. 9. Im Fall nun ein solcher Justiz-Bedienter, welcher die behörige Capacität hat, von Uns approbiret wird, so soll derselbe, wann er die gehörige Recruten Jura bezahlet, recipiret werden.

Wann auch jemand sich bey der Recruten-Casse vorher melden, und eine solche in die Justiz einschlagende Charge erhalten solte, Soll er dadurch von dem Examine rigoroso, Probe-Relation &c. nicht dispensiret seyn, vielmehr soll derselbe, wann er nicht die behörige Capacität hat, mit Verlust desjenigen, was er der Recruten-Casse erleget, abgewiesen werden.

§. 10. Und damit die Collegia nicht wie bisshero geschehen, über die gesetzte ordinaire Zahl mit Bedienten überhäufet werden; So sollen diejenige, welche capable gefunden werden, zwar in das Collegium, aber bloß als Auditores, und absque voto, recipiret werden.

§. 11. Im Fall nun ein Justiz-Bedienter wieder diese Unserer Ordnung eine immediat-Ordre sub- & obrepiren solte, muß der Geheimte Raht nicht darauf reflectiren, vielmehr so fort, ohne Ansehen der Person, Vorstellung dargegen thun, oder davor responsable seyn.

§. 12. Damit aber die tüchtige Rähte, welche noch zur Zeit mit keiner Besoldung versehen seyn, nicht umsonst, und ohne Hoffnung, arbeiten mögen; So haben Wir hierdurch allergnädigst declariren wollen, daß die Besoldungen, welche vacant werden, nicht denen Extraordinariis und mehrentheils jungen und unerfahrenen Leuten, sondern bloß denen Ordinariis, mithin tüchtigen und meritirten Membris, nach dem Alter ihrer reception in das Collegium, zugewandt werden sollen.

Gestalten Wir dann Unserem Geheimten Rahts Collegio, und einem jeden welcher denen Justiz-Collegiis vorsethet, hiedurch anbefehlen, dahin zu vigiliren, daß Niemand hierunter tort geschehen möge. Und wann auch jemand eine dieser Unserer Verordnung entgegenlaufende Verordnung sub- & obrepiren solte, So soll dieselbe alsdenn wie iewo, und iewo wie alsdenn, nichts operiren, sondern gänzlich entkräftet und ohne alle Wirkung, der Impetrante auch schuldig seyn, über Furfz oder lang das Duplum von dem, was er würcklich genossen, zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Königl. Inn-Siegel. Geben Berlin den 9. Decembris 1737.

Er. Wilhelm.



S v. Cocceji. J. M. v. Diebahn. B. C. v. Broich.

Kg 4227
II 2°

Retro V

(II)

ULB Halle
003 342 123 3


(p) 5b.

mt





170

EDT

Wie
es mit Genehmigung der

PRÄSIDENTEN,

Räthe,
und anderer

TZ-Bedienten

werden soll, und daß sie alle,
sie sich auch bey der

TEN-CASSE

allhier examiniret, und wann sie
hyn, abgewiesen werden sollen.

Berlin, den 9. Decembris 1737.

B E R L I N,

Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelert.

